

Haushaltssatzung
der Gemeinde Kaaks für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 944.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 995.800 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 51.000 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | |
| § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 51.000 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | |
| Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 907.300 EUR |
| einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 904.100 EUR |
| | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 546.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 677.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.740.000 EUR |
| | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| | |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | |
| auf | 0,64 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380% |

2. Gewerbesteuer

350%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Kaaks, den 19. Dezember 2023

gez. Klaus-Wilhelm Rohwedder
Bürgermeister